

*Der Direktor*

*Paris, den 21. Juli 2020*

DSS/DAC1  
Elodie BOCENO  
AZ: D-20-011281

Frau Claudine Ganter  
Vizepräsidentin des Oberrheinrats  
Region Grand Est  
1, place Adrien Zeller  
BP 91006  
F-67070 Strasbourg Cedex

Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin,

die französischen Behörden bedanken sich beim Oberrheinrat für die in der Plenarversammlung am 19. Dezember 2019 verabschiedete Resolution.

Frankreich legt weiterhin großen Wert auf den freien Personenverkehr im Rahmen des gemeinsamen Binnenmarktes und zwar besonders in den Grenzgebieten. Dieser soll unter gerechten Bedingungen für die Berufspendler wie auch im Hinblick auf die nationalen Systeme der Sozialversicherung ausgeübt werden können.

Die Verordnungen über die Koordinierung der sozialen Sicherheit (Verordnung EG Nr. 883/04 und ihre Anwendungsanordnung 987/09) legen die Regeln zur Bestimmung des auf Pendler anzuwendenden Sozialrechtes fest sowie ein Instrumentarium, das eine Fortführung ihrer Sozialrechte ermöglicht. Wenn im Prinzip eine versicherte Person dort Abgaben einzahlt, wo sie ihre berufliche Tätigkeit ausübt, dann erlauben Ausnahmegenehmigungen, wie z.B. die Entsendung, dem Arbeitnehmer die Beibehaltung seines ursprünglichen Sozialversicherungssystems. Diese Ausnahmeregelungen sind erheblich und durch die EU-Verordnungen sowie die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union genauestens geregelt und überwacht. Sie rechtfertigen, dass der Staat, in dem die Arbeit geleistet wird, über die Möglichkeiten verfügt, notwendige und legitime Kontrollen auszuführen. Das Erfordernis einer identifizierbaren und anerkannten sozialen Absicherung ist dabei unumgänglich, um die soziale Absicherung der Arbeitnehmer zu garantieren.

In diesem Zusammenhang und mit dem Zweck, diese Verhältnisse zu regeln, sehen die Koordinierungsverordnungen der EU vor, dass der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer entsendet, bei der zuständigen Behörde im Staat der gewohnten Anstellung ein begleitendes Dokument bzw. das Formular A1 vor Beginn der Entsendung beantragt. Dieser Antrag ist vom Arbeitgeber über eine vorherige Mitteilung beim zuständigen Sozialträger des Aufnahmestaates einzureichen. Diese Mitteilung wird von der zuständigen Behörde geprüft und mündet in die Ausstellung des Formulars.

Das Formular A1 ist ein unentbehrliches Mittel, um verschiedene Zwecke zu erfüllen:

- Bescheinigung der Übereinstimmung auf das anzuwendende Recht seitens der zuständigen Behörde;
- Bestätigung, dass der Arbeitnehmer versichert ist, auch im Falle eines eventuellen Arbeitsunfalls;

- Demzufolge jedem Akteur die Möglichkeit bieten, das Recht in voller Kenntnis des Sachverhalts und seiner Verantwortung anzuwenden;
- Die Versicherung, dass ein möglicher Zuständigkeitskonflikt zwischen der staatlichen Instanz des Entsendestaats und derjenigen des Aufnahmestaats auf der Grundlage von beiderseitig erkennbaren und bekannten Gegebenheiten gelöst werden kann.

Artikel L114-15-1 des Sozialgesetzbuches (am 1. April 2017 in Kraft getreten) bestimmt, dass jeder in Frankreich beschäftigte Arbeitnehmer, der rechtlich in seinem Herkunftsstaat sozialversichert bleibt, im Falle einer Kontrolle durch die Kontrollorgane in der Lage sein muss, ein A1 Formular und bei Nichtvorhandensein eine Antragsbestätigung A1 vorzuzeigen, wobei er spätestens zwei Monate nach der Kontrolle ein solches vorzeigen muss. Diese Forderung bezieht sich auf Dienstleistungen mit einem Leistungsumfang von 5.000 € oder mehr.

Die Nichterfüllung dieser Vorschrift bewirkt eine Geldbuße, für die der Auftraggeber der Leistung oder der Bauherr aufkommen muss.

Der vom Oberrheinrat vorgetragene Antrag ist bereits vorgesehen und in das Sozialgesetzbuch eingebracht. In der Tat enthält die französische Maßnahme eine gewisse Anzahl von Gewährleistungen und Spielraum, um die Aktivität der Unternehmen nicht zu belasten. Mit Rücksicht auf dringliche Situationen, in denen die Erteilung des Formulars nicht vor Beginn der Arbeiten vorgenommen werden kann, reicht der Beweis der Antragstellung, um die nötigen Anforderungen unter der Voraussetzung zu erfüllen, dass das Formular innerhalb von zwei Monaten nach der Kontrolle nachgereicht werden kann. In dieser Hinsicht ist anzumerken, dass die Anwendung der Datenverarbeitung bei der Zustellung von Vorausbescheiden heute von einer zunehmenden Anzahl von Mitgliedsstaaten, darunter gerade Frankreich und Deutschland (seit dem 1. Januar 2019 ist in Deutschland das elektronische Antragsverfahren möglich) bevorzugt wird. Letztendlich kann die Bestätigung der Antragstellung in der Sprache des Herkunftsstaats vorgewiesen werden. Das Bußgeld ist ausschließlich bei dem in Frankreich niedergelassenen Auftraggeber im Falle einer Dienstleistung fällig.

Eingeführt wurde diese französische Maßnahme aufgrund der Erfahrung, welche die französische Kontrollinstanz machte, nämlich dass die Vorschrift ein Formular (oder ein Antragsformular A1) bei sich zu führen selten eingehalten wurde. Dieser Zustand hat sich sehr bald aus den oben aufgeführten Gründen als problematisch erwiesen, denn er führt bei den betreffenden Arbeitnehmern zum Nichtvorhandensein der Schutzgarantien und bei den für die Zugehörigkeit zuständigen Trägern der sozialen Sicherheit zur Unkenntnis der Situation.

Die Europäische Kommission hat außerdem festgestellt, dass die französische Maßnahme und ähnliche von anderen Mitgliedstaaten eingeführte Maßnahmen in vollem Umfang mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar sind.

Schließlich wird betont, dass Frankreich sich im Rahmen der aktuellen Revision der europäischen Koordinierungsverordnungen über soziale Sicherheit für die zunehmende Anwendung der digitalen Informationstechnik einsetzt mit dem Ziel die Verfahren zu verbessern, die Bürgerrechte zu schützen und die Behördengänge der Unternehmen zu vereinfachen. Es handelt sich hier um einen Ansatz, dem sich im Übrigen auch die Europäische Kommission und das Europäische Parlament anschließen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(gezeichnet)

Der Direktor für soziale Sicherheit  
Franck von LENNEP